



Satzung

1. Name

Der Verein führt den Namen „Krabbelstube KIDS Dreieich e.V.“ (nachfolgend Verein). Bis September 2019 war der Name „Verein zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Eltern und Kindern e. V. – KIDS.“

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Dreieich.

3. Eintrag, Geschäftsjahr

3.1 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter VR 3543 eingetragen.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Zweck

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

4.2 Zweck des Vereins ist die Förderung eines freundschaftlichen und gleichberechtigten Umgangs zwischen Kindern und Erwachsenen auf der Basis der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität.

4.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von freien Spielkreisen und Kindertagesstätten für Kleinkinder.

4.4 Mit diesem Vorhaben dient der Verein unmittelbar der Erarbeitung, Herausbildung und Verwirklichung fortschrittlicher Erziehungsmethoden und Formen des Zusammenlebens sowie der Förderung der dazu nötigen Vorbedingungen.

4.5. Die pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Betreuungsangebotes werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, welche von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden muss. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist ebenfalls nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt Folgendes:

6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr

zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (per Post und/ oder E-Mail) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

6.2. In dringenden Fällen und wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, kann gemäß Vorstandsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung des außerordentlichen Grundes schriftlich (per Post und/ oder E-Mail) mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

6.3. Die Mitgliederversammlung hat sich grundsätzlich immer in persona zu konstituieren. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorab schriftlich (Brief) abgeben. Entsprechende Wahlunterlagen sind vom Vorstand entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz; auch „virtuelles Verfahren“ genannt) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen auch für das virtuelle Verfahren entsprechend.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren stattfinden, wenn die geplante Tagesordnung diesem nicht im Wege steht (z.B. wenn lediglich eine Abstimmung der Mitglieder ohne vorheriges Erfordernis einer Aussprache herbeigeführt werden soll). Alle die Mitgliederversammlung betreffenden Regeln sind analog anzuwenden. Den Mitgliedern sind entsprechende Wahlunterlagen per Brief und/ oder Email zuzusenden. Die Stimmabgabe erfolgt dann ausschließlich schriftlich per Brief.

6.4. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem vom Vorstand zu benennenden Schriftführer geleitet, der zu Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen ist. Dieser muss Teil des Vorstands sein. Sollte ein Vorstandsmitglied nicht anwesend sein, kann die Mitgliederversammlung jedes andere Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.

6.5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens eine Fremdstimme vertreten. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen bzw. Wortmeldung.

6.7 Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Jahresplanung,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers,

- Bestätigung der/des vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
- Beschlussfassung über Ausschließungsanträge gegenüber Mitgliedern gemäß Punkt 10 dieser Satzung,
- Änderung der Satzung,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich und
- Festlegung von Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

7.2 Den Vorstand bilden mindestens drei und maximal sieben Vorstandsmitglieder. Die genaue Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand teilt sich die Arbeit frei auf und legt die Aufteilung per Vorstandsbeschluss auf der ersten konstituierenden Sitzung des gewählten Vorstands fest.

7.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens aber zwei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich (z.B. in einem Protokoll) niederzulegen.

7.4 Die Anzahl und Häufigkeit der konstituierenden Sitzungen des Vorstandes (sog. Vorstandssitzungen) bestimmt der Vorstand selbst. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung

einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche. Vorstandssitzungen können in persona, telefonisch, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/ Telefon stattfinden.

7.5 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Innerhalb einer Frist von spätestens drei Monaten muss die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin erfolgen.

7.6 Tritt ein amtierendes Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtsperiode zurück, kann der verbleibende amtierende Vorstand

- das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt lassen, sofern weiterhin mindestens drei Vorstandsmitglieder im Amt sind. Er hat die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern aufzuteilen
- das Amt frei an ein Mitglied vergeben, damit dieses es kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausübt. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung maximal 9 Monate beträgt.
- oder unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen, um das Amt nachzubesetzen. Die Position bleibt in diesem Fall bis zur Neuwahl unbesetzt.

7.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

7.6 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre für die Vereinsarbeit notwendigen baren Auslagen können nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung erstattet werden. Bei Unstimmigkeiten über die

Erstattungsfähigkeit einer Rechnung entscheidet der Vorstand über die Erstattung der eingereichten Rechnung

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

7.7 Vorstand können nur Mitglieder des Vereins werden.

8. Protokolle

Die in Mitgliederversammlungen und durch den Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Auf Antrag müssen Minderheitsvoten in das Protokoll mit aufgenommen werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der für die jeweilige Sitzung bestellten Schriftführer/in und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Alle Protokolle können jederzeit von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

9. Geschäftsführer/in

9.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Tätigkeit der/des Geschäftsführer/in/Geschäftsführers wird vom Vorstand durch eine Dienstanweisung geregelt. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

9.2 Der/Die Geschäftsführer/in kann Mitglied des Vereins, aber nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

10 Mitgliedschaft

10.1 Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.

10.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand, der über diesen Antrag und die damit verbundene Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

10.2 Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber/in um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bindet den Vorstand. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat binnen einer Frist von einem Monat ab Ablehnung zu erfolgen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist Zustellung der Ablehnung.

10.3 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod, bzw. bei juristischen Personen bei deren Erlöschen,
- Austritt,
- im Falle von geborenen Mitgliedern: durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses; oder
- Ausschluss aus dem Verein.

10.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

10.5 Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

10.6 Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Zur Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn innerhalb der nächsten drei Wochen nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Mitgliederversammlungen mitzustimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor dem Ausschluss persönlich gehört zu werden.

10.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.

10.8 Mitarbeiter, die sich in einem ungekündigten festen Arbeitsverhältnis mit dem Verein (nach

erfolgreichem Abschluss der Probezeit) befinden, sind geborene Mitglieder des Vereins für die Dauer ihres ungekündigten Arbeitsverhältnisses. Sind die geborenen Mitglieder auch gleichzeitig ordentliche Mitglieder, haben sie jedoch bei Abstimmungen nur eine Stimme.

11 Beiträge und Gebühren

Für die Mitgliedschaft im Verein sind jährlich Vereinsmitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Geborene Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, es sei denn, sie sind auch gleichzeitig ordentliche Mitglieder.

Die Gebühren für die Betreuungsangebote sind vom Vorstand gem. § 5 der „Richtlinien zur Förderung Freier Träger von Krippen in der Stadt Dreieich“ festzulegen. Die jeweils aktuellen Gebühren sind online abrufbar unter: www.krabbelstube-kids-dreieich.de

12 Gemeinnützigkeit

12.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

12.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

12.3 Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vom Verein begünstigt werden.

12.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit der

abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Ist der bisherige Text nicht mehr auffindbar, gilt mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der neue Satzungstext trotzdem als beschlossen.

14 Auflösung

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Offenbach, Sitz 63225 Langen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.